



Kartellrechtliche Hinweise
für die bevorstehende Liberalisierung des Kaminkehrerwesens

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Liberalisierung des Kaminkehrerwesens zum 1. Januar 2013 sowie wiederholter Anfragen bzw. einer Reihe von Beschwerden möchte die Bayerische Landeskartellbehörde auf die wesentlichen Grundsätze des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hinweisen. Diese Grundsätze beinhalten dabei keine Besonderheiten für das Kaminkehrerwesen, sondern sind auf alle in Deutschland tätigen Unternehmen anwendbar.

Die Hinweise sollen als Leitfaden für die liberalisierten Bereiche des Kaminkehrerwesens dienen mit dem Ziel, ein wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen bzw. Bestrebungen zur Verhinderung oder Erschwerung einer Liberalisierung von vornherein auszuschalten. Die Bayerische Landeskartellbehörde behält sich ausdrücklich vor, auch in Zukunft Beschwerden im Zusammenhang mit dem Kaminkehrerwesen nachzugehen.

I. Wettbewerbsrechtliche Verbote

Gemäß § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Ein Verstoß gegen § 1 GWB stellt gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (von bis zu einer Millionen Euro) dar.

Hauptgebäude

Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Bayer. Energieagentur Energie Innovativ
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Für den liberalisierten Bereich des Kaminkehrerwesens ist insbesondere auf das Verbot von Absprachen hinzuweisen, die auf

- gemeinsame Preise,
- Vereinbarungen über Gebiete oder Kunden,
- Anteile an Aufträgen (Quoten) oder
- sonstigen Verzicht von Wettbewerb untereinander,

abzielen.

Vielmehr hat jeder Kaminkehrer seine Preise für die liberalisierten Kaminkehrerdienstleistungen eigenständig zu kalkulieren, um Preiswettbewerb sicherzustellen sowie seine Entscheidung über das Gebiet, in dem er seine Dienstleistungen anbietet, eigenständig zu treffen.

Die weiteren bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere für den hoheitlichen Bereich des ab 2013 sog. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (u.a. Durchführung der Feuerstättenschau, Erlass des Feuerstättenbescheids, anlassbezogene Überprüfung) sind ungeachtet der kartellrechtlichen Vorschriften zu beachten.

II. Hinweis an die Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten,

- diesen Leitfaden den Kaminkehrern zur Kenntnis zu geben;
- auf Preise zu achten, die auf eine Preisabsprache schließen lassen können und
- gegebenenfalls Verdachtsfälle der Bayerischen Landeskartellbehörde zu melden.

gez.

Paas
Leitende Ministerialrätin